

Allgemeine Geschäftsbedingungen

WKG GmbH

Für Anhänger, Kühlanhänger und Transporter

Buchung

Die Buchung kommt zustande, in dem der Mieter/in Online über das Buchungsportal, Telefonisch oder per Telefon das Mietobjekt bucht. Die Buchung ist sofort gültig. Hierfür ist keine Unterschrift notwendig! Sollte der Vertragspartner/in eine Stornierung vornehmen wollen, so gelten unsere Allgemeinen Bedingungen siehe Punkt 13. Bei nicht Abholung des Anhängers / Transporters wird ebenfalls auf Punkt 13 hingewiesen.

Beginn und Dauer des Mietvertrags / Fahrzeugzustand / Berechtigungen / Geltungsbereich

Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien „Vermieter“ und „Mieter“ durch Annahme des Mietantrages des Mieters durch den Vermieter zustande. Sämtliche im Mietantrag genannten Mieter werden Vertragspartner des Vermieters und haften gesamtschuldnerisch für die möglichen Ansprüche aus dem Mietvertrag. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich. Das Mietverhältnis beginnt und endet mit den im Mietantrag unter den Punkten

„Mietbeginn“ und „Mietende“ genannten Daten. Der Beginn des Mietvertrags ist aufschiebend bedingt durch die Entrichtung der im Vertrag vereinbarten Erstmiete und einer eventuell vereinbarten Mietsonderzahlung. Vor Zahlung der Erstmiete und einer eventuell vereinbarten Mietsonderzahlung ist der Mieter nicht berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs an sich selbst zu verlangen.

Handelt es sich nicht um ein Bestandsfahrzeug des Vermieters, sondern wird das Fahrzeug auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters bestellt, so ist dieser zur Abnahme verpflichtet. Bedingung für die Abnahme bzw. die Übergabe an den Mieter ist die vollständige Bezahlung der Erstmiete und einer eventuell vereinbarten Mietsonderzahlung. Nimmt der Mieter das Fahrzeug innerhalb der Gesetzen Abnahmefrist nicht ab oder bezahlt er die Erstmiete oder eine eventuell vereinbarte Mietsonderzahlung nicht, so ist der Vermieter ohne weitere Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und sachgemäß zu behandeln, als wäre es sein eigenes, sowie alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere solche der im Fahrzeug befindlichen Betriebsanleitung zu beachten. Hierzu gehören z.B. die regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motorölstandes, die Durchführung fälliger Inspektionen, die regelmäßige Durchsicht, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das ordnungsgemäße Verschließen des Fahrzeugs nach dem Abstellen. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck.

Technische (z.B. Tuning, Tieferlegen) oder optische Veränderungen (Lackierung, Spoiler Anbau, Bekleben) vorzunehmen oder sonstige Eingriffe in die Gestalt oder Beschaffenheit des Fahrzeugs sind dem Mieter ausdrücklich untersagt.

Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche und gültige Fahrerlaubnis, für die kein Sperrvermerk eingetragen ist, sowie einen gültigen

Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, wird der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Fahrer muss mindestens das 23. Lebensjahr erreicht haben.

Das Fahrzeug darf ausschließlich von den im Mietantrag angegebenen Personen geführt werden. Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist nur mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Vermieters gestattet.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, darf das Fahrzeug nur im öffentlichen Straßenverkehr nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Italien und der Schweiz (weitere Länder erfordern die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Vermieters)

nicht zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten nicht für Fahrzeugtests, Geländefahrten, Fahrschul Übungen oder Fahrsicherheitstrainings nicht zur gewerblichen Personenbeförderung nicht zur Begehung von Straftaten nicht zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen verwendet und genutzt werden.

Die Ausgabezeiten werden auf bis 17:00 Uhr festgesetzt. Sollte sich der Vermieter dazu entscheiden, das angemietete Objekt später rauszugeben, so endet das Mietverhältnis trotzdem zur angegebenen Mietende Zeit. Siehe Punkt Rückgabe.

Mietpreis / Fälligkeit / Zahlungskonditionen / Kautions / Zahlungsverzug

Für die Nutzung des Fahrzeugs während der vereinbarten Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, den Mietpreis und die Kosten gemäß dem Mietantrag an den Vermieter zu entrichten.

Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z.B. Zustellungskosten, etc.) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer ist für den Mietzeitraum in voller Höhe zu entrichten. Erstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht. Der Mietpreis ist zu Beginn der Mietzeit fällig. Überschreitet die Mietdauer einen Zeitraum von einem Monat, so ist die Miete, ggfls. anteilig, sofern der Mietvertrag vor dem ersten Tag des Folgemonats endet, monatlich im Voraus, d.h. zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten. Beginnt der Mietvertrag an einem anderen Tag, der nicht der erste eines Monats ist, so ist die Miete im Voraus bis zum letzten Tag des Folgemonats zu entrichten.

Der Mieter stimmt bei Abschluss des Mietvertrages dem Abbuchungsverfahren sämtlicher auf den Vertrag zu leistenden Zahlungen zu, sofern die Dauer des Mietverhältnisses einen Monat überschreitet. Widerruft der Mieter die Abbuchungsgenehmigung, so stellt dies einen außerordentlichen Kündigungsgrund für den Vermieter dar, sofern der geschuldete Betrag nicht bis zum 14. Tag eines Monats auf dem im Mietvertrag genannten Konto des Vermieters gutgeschrieben ist. Wird die Abbuchung rückbelastet, so fällt eine Rücklastschriftgebühr von € 25,00 pro Rücklastschrift an.

Zahlt der Mieter den geschuldeten Betrag per Überweisung, so gilt als vereinbart, dass für den erhöhten Verwaltungsaufwand eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 € zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt wird.

Die Schlussmiete ist nur fällig, wenn der Mieter das Objekt nach Vertragsablauf erwerben möchte. In diesem Fall ist die Schlussmiete gleich der Kaufpreis für das Objekt. Eventuell gefahrene Mehrkilometer werden in diesem Fall nicht berechnet. Will er das Objekt nicht erwerben, so werden nur eventuelle Schäden am Objekt, sowie eventuelle Mehrkilometer abgerechnet.

Der Mieter verpflichtet sich, eine eventuelle vereinbarte Kautions vor Mietbeginn zu entrichten. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine

Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Der Vermieter kann seinen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen. Im Falle der Bezahlung durch Kreditkarte werden 5% der Kautions als Kreditkartendisagio einbehalten. Bei Rückgabe des Fahrzeuges am Wochenende wird die Kautions frühestens am nächsten Werktag abgerechnet.

Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete länger als 14 Tage in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen. Für eine schriftliche Mahnung ist der Vermieter berechtigt, einen Betrag von 10,00 € in Rechnung zu stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 543 BGB. Der Mieter erklärt bereits bei Abschluss des Mietvertrages, im Falle einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder sonstigen wichtigen Gründen, das Fahrzeug auf Anforderung durch den Vermieter unmittelbar heraus zu geben. Weiterhin erklärt er sich mit der Sicherstellung durch den Vermieter einverstanden. Die hier entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters

WKG GmbH

www.wkg-gmbh.com // info@wkg-gmbh.com

Nebenkosten

Wird das Fahrzeug nicht am Sitz des Vermieters, zurückgegeben, bzw. ist das Fahrzeug auf Grund erfolgter Kündigung sicher zu stellen, so ist der Mieter dem Vermieter zur Erstattung der Sicherstellungs- und Rückführungskosten verpflichtet, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Für die Rückführung werden, soweit nicht höhere Kosten nachgewiesen werden, was dem Vermieter zugestanden bleibt, pro einfachen Kilometer 2,00 € zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer sowie 25,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stunde für je zwei Mann fällig.

Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank zur Verfügung gestellt. Der Mieter hat das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird der Vermieter dem Mieter die Kosten für die Betankung des Fahrzeugs zuzüglich einer Servicegebühr von 30,00 € in Rechnung stellen.

Der Motor ist nach Herstellervorgaben mit Motorenöl gefüllt. Der Mieter trägt alle Kraftstoff- und Motorölkosten sowie die Kosten für sonstige Hilfs- u. Betriebsstoffe, die während der Nutzungszeit anfallen. Die Kosten für verbrauchte Betriebsstoffe trägt der Mieter.

Der Mieter hat die vorgeschriebenen Serviceintervalle (z.B. Inspektionen) und anfallenden Reparaturen auf seine Kosten durchführen, soweit nicht eine Kostenübernahmeerklärung des Vermieters vorliegt. Entstehende Schäden durch Nichtbeachtung der Inspektionsintervalle gehen zu Lasten des Mieters.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nur in Fällen eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bzw. derselben seines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

Der Vermieter ist bis zur Übergabe des Fahrzeuges haftbar. Nach Unterschrift des Übergabeprotokolls haftet der Mieter, bis einschließlich zur Rückgabe des Fahrzeuges.

Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der

Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und dem Gebot von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche des Mieters sind nur im Rahmen der vorstehenden Bedingungen zu gewähren. Erhaltene Leistungen des Mieters sind im Falle der Unmöglichkeit zurückzugewähren.

Haftung des Mieters

Handelt es sich bei dem Fahrzeug um ein Solches, welches auf Wunsch des Mieters bestellt wurde und nimmt dieser das Fahrzeug nicht innerhalb der gesetzten Frist ab oder zahlt er die Erstmiete und/oder eine eventuell vereinbarte Mietsonderzahlung nicht, so ist er dem Vermieter im Falle dessen Rücktritts zum Ersatz des hieraus entstehenden bzw. entstandenen Schadens verpflichtet.

Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt bei Neuwägen 15 % des Anschaffungswertes, bei Gebrauchtwägen 10 % des Anschaffungswertes, zu verlangen, sofern der Mieter nicht nachweist, dass dem Vermieter ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen und den er im Übergabeprotokoll zugesichert hat. Hin weiß: Auch für Reifenschäden jeglicher Art, haftet der Mieter! Sollte das gemietete Fahrzeug aus unbekanntem Gründen einmal nicht anspringen, ist hierfür der Mieter haftbar. Das Fahrzeug muss wie bei der Ausgabe im gleichen Zustand dem Vermieter vorgeführt werden. Sollte der Vermieter rauskommen müssen, so wird eine Kilometerpauschale von 1,35€ berechnet (Hin + Rückweg). Dieser Betrag wird von der Kautionsautomatisch einbehalten.

Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Dies gilt auch für Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften, die bis/mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. Abstellen eines Fahrzeugs an kostenpflichtigen Stellen ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgelts oder in Parkverbotszonen. Der Mieter stellt den Vermieter von Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen gerichtlichen oder behördlichen Kosten frei, die anlässlich solcher Verstöße beim Vermieter erhoben werden. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung derartiger Umstände, die Behörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an den Vermieter richten, ist dieser berechtigt beim Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von € 30,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben, es sei denn der Mieter weist nach, dass ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

Für die Verkehrssicherheit haftet der Mieter ab Unterschrift des Übergabeprotokolls in jeglicher Form. Sollte der Mieter meinen, dass das Fahrzeug aus unbekanntem Gründen nicht Verkehrssicher ist, so muss das Fahrzeug abgeschleppt werden. Die hierdurch entstandenen Kosten trägt der Mieter. Der Mieter haftet für das Fahrzeug bis zur Rückgabe des Fahrzeuges.

Hin weiß zum Führen von Pferdeanhängern mit Grünen Nummernschildern: Die Pferdeanhänger sind rein für das Transportieren von Pferden geeignet. Verstoßt der Mieter gegen diesen Hin weiß und es kommt zu einer Kontrolle der Polizei, so haftet der Mieter komplett im vollen Umfang. Der Vermieter hat mit Beschriftungen im Fahrzeug aufmerksam drauf hingewiesen. Blitzerfotos oder Bescheide durch Fehlabbilden eines Anhängers / Transporters oder ähnlichem werden direkt nach Erhalt an den Mieter weitergeleitet.

Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige

Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters in Höhe der Selbstbeteiligung tritt in diesem Fall nicht ein.

Kühlwagen

Kühlwagen können aus Versicherungstechnischen Gründen **nur** durch die WKG GmbH **angeliefert** und aufgebaut werden. Kühlanhänger dienen vor Ort auch nur als reiner Kühlwagen und nicht als Transportfahrzeug. Demnach wird der Anhänger an der Anhänger Deichsel vor Ort verschlossen. Alle Verzurrösen sind bewusst aus dem Anhänger entfernt. Die voreingestellte Kühltemperatur beträgt 3°C. Nach der Veranstaltung muss der Anhänger gereinigt und gewaschen zurückgegeben werden. Die Abholung erfolgt durch die WKG GmbH. Bei der Übergabe und bei der Rückgabe muss der / die Mieter/in persönlich oder durch einen bevollmächtigten aufgrund von Technischen Besonderheiten vor Ort sein.

Unfall / Entwendung / Anzeigepflichten / Abschleppen bei Defekt oder eines Unfalles

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Tierschaden oder sonstigen schädigenden Ereignis hat der Mieter auch in Bagatellfällen unverzüglich die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden unverzüglich telefonisch beim Vermieter anzuzeigen. Dies# gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nach Möglichkeit nachzuweisen. Bei Schadensereignissen hat der Mieter unverzüglich, spätestens aber zwei Tage nach dem Vorfall, über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, oder eines gleichwertigen Dokuments inkl. Skizze des Unfallhergangs, dem Vermieter Bericht zu erstatten.

Wenn das Fahrzeug abgeschleppt werden muss, so haftet hierfür der Mieter. Durch die festgelegte Selbstbeteiligung von mind. 10.000 Euro, kann das Fahrzeug auch einer Fachwerkstatt vorgeführt werden, für die Reparatur vor Ort. Dies ist aber per Rechnung nachzuweisen. Es darf nur eine Fachwerkstatt das Fahrzeug Reparieren, keine Hinterhof Werkstatt. Sollte der Gegner Schuld am Unfall sein, so muss der Vermieter für weiteres handeln informiert werden. Das Abschleppen obliegt dennoch beim Mieter.

WKG GmbH

www.wkg-gmbh.com // info@wkg-gmbh.com

Made with love ...

Versicherung

Das Fahrzeug ist Haftpflicht- und Vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung in Kaskofällen richtet sich nach der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung im Mietantrag bzw. mangels anderweitiger Vereinbarung dem Versicherungsvertrag. Die Höhe des Versicherungsbeitrags ergibt sich aus der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung im Mietvertrag. Erhöht sich die Versicherung seitens des Versicherers, so ist der Vermieter berechtigt, die Erhöhung an den Mieter weiterzuberechnen. Der Mieter kann im Falle der Erhöhung den Versicherungsvertrag kündigen, wenn er innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Erhöhung die Kündigung des Versicherungsvertrags erklärt und eine entsprechende eigene Versicherung nachweist. Sofern und solange eine entsprechende eigene Versicherung nicht nachgewiesen wird, werden die erhöhten Versicherungsraten berechnet. Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung des Fahrzeugs für die erlaubnispflichtige Beförderung

gefährlicher Stoffe. Jeder im Rahmen dieses Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt insbesondere, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat sowie bei missbräuchlicher Verwendung vgl. Ziffer 1. Entfällt der Versicherungsschutz aufgrund des Verhaltens des Mieters ist der Vermieter, sollte er von dem Versicherungsunternehmen regresspflichtig gemacht werden, berechtigt, diese Summe vom Mieter erstattet zu erhalten.

Rückgabe des Fahrzeugs

Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf und kann mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zu identischen Vertragsbedingungen verlängert werden, sofern der Mieter die Verlängerung dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit bekannt gibt und noch kein Anschlussmietvertrag über das Mietobjekt geschlossen ist.

Verspätet sich der Mieter, so wird der Mietvertrag nach Stundensatz verlängert. Dieser Variiert pro Anhänger / Transporter. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.

Späteste Rückgabezeit wird auf 17:00 Uhr festgesetzt. Eine spätere Rücknahme wird nicht genehmigt. Wird bei der Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung des Mieters für den Schaden zu seinen Lasten vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs vorhanden war. Ist der Schaden höher als die Kautionshinterlegung, so wird der Anhänger erst nach kompletter Begleichung der Rechnung in die Werkstatt gegeben. Der Vermieter hält sich vor Ausfallkosten geltend zu machen.

Sollten der Anhänger / Transporter so stark beschädigt sein, sodass eine Weitervermietung / weiterfahrt untersagt werden muss, so werden dem Mieter Ausfallkosten bis zur Vollständigen Reparatur in Rechnung gestellt. Diese werden nach aktuellem Tagespreis berechnet.

Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens oder einer verspäteten Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann. Alternativ ist der Vermieter nach seiner Wahl berechtigt, anstelle eines konkreten Schadens zu belegen, 20% des Mietpreises als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, wobei dem Mieter das Recht unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist Nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung und Reparaturen selbst oder durch eigene Mitarbeiter vor, so werden hiermit als angemessen die jeweiligen veröffentlichten, für der Vermieter regional gültigen, mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssätze der DEKRA Automobil GmbH zur Verrechnung vereinbart.

Betankung: Das gemietete Fahrzeuge wird vollgetankt übergeben und muss auch vollgetankt wieder zurückgegeben werden. Passiert dies nicht, wird das Fahrzeug für 2.95€ pro Liter betankt.

Der Betrag wird dann von der Kaution einbehalten.

Alle gemieteten Fahrzeuge, müssen Sauber und in einem ordentlichen Zustand zurückgegeben werden. Alle Anhänger müssen gefegt, und ggf. Gewaschen zurückgegeben werden. Pferdeanhänger müssen vom Mieter nach der Anmietung aus Hygienegründen mit dem Hochdruckreiniger gewaschen werden.

Kündigung

Die Parteien sind grundsätzlich nicht berechtigt, einen Vertrag mit befristeter Laufzeit vor Ablauf ordentlich zu kündigen. Bei Mietdauern, die unbefristet abgeschlossen wurden, gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 580a III BGB). Der Vermieter kann den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

die erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, insbesondere schon bei Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung oder bei Vorliegen einer Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung nicht eingelöste Lastschriftinzüge gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mangelnde Pflege des Fahrzeuges / Mietobjekts unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch des Fahrzeuges / Mietobjekts Missachtung der Benutzungsrichtlinien des Vermieters siehe oben Ziffer 1. die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages. z.B. wegen zu hoher Schadensquote oder -frequenz.

Sofern zwischen Vermieter und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann er auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihm die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, falls der Mieter ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt dem Vermieter einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht dem Vermieter vorsätzlich einen Schaden zufügt ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung von Straftaten nutzt.

Kündigt der Vermieter aus wichtigem Grund, so ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an den Vermieter herauszugeben. Der Mieter erklärt sich in diesem Fall mit der Sicherstellung durch den Vermieter einverstanden.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt keine Rückerstattung der nicht verbrauchten Mietsonderzahlung. Der Vermieter ist vielmehr berechtigt, die nicht verbrauchte Mietsonderzahlung als Sicherheit für die Behebung eventueller Schäden und den Ersatz des entgangenen Gewinns einzubehalten.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des entgangenen Gewinns verpflichtet. Dieser errechnet sich der Höhe nach den dem Vermieter entgangenen vertraglich vereinbarten Mietraten. Eine Abrechnung und eventuelle Rückzahlung der nicht verbrauchten Mietsonderzahlung erfolgt erst bei Neuvermietung des Fahrzeugs bzw. nach anderweitiger Verwertung wie z.B. Verkauf, sofern nach Abzug des entgangenen Gewinns des Vermieters noch ein Überschuss zugunsten des Mieters verbleibt. Übersteigt der entgangene Gewinn des Vermieters die nicht verbrauchte Mietsonderzahlung, so ist der entgangene Gewinn nicht auf die nicht verbrauchte Mietsonderzahlung begrenzt. Der Anspruch des Vermieters besteht vielmehr in Höhe des tatsächlich entgangenen Gewinns.

Datenschutzklausel

Daten des Mieters werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von dem Vermieter oder durch diesen mit der Vermietung beauftragte Dritte erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist,

z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung durch den Mieter. Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG: Der Mieter kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an den Vermieter.

WKG GmbH

www.wkg-gmbh.com // info@wkg-gmbh.com

Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG: Der Mieter kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an den Vermieter.

Creditreform:

Der Mieter willigt bei Auftragsannahme ein, dass die WKG GmbH sich eine Auskunft bei der Creditreform einholen darf.

Factoring:

Rechnungen können an eine Factoring Firma verkauft. Der Vermerk befindet sich dann auf der Rechnung.

Rücktritt vom Vertrag:

Eine Reservierung eines Mietgegenstandes durch den Kunden ist möglich. Eine Reservierung ist dann rechtskräftig, wenn diese vom Anbieter schriftlich bestätigt wurde.

Im Falle einer Stornierung beginnend ab Datum der **Auftragsbestätigung** bis 8 Wochen vor dem Liefertermin fallen Stornogebühren an. Die Höhe der Stornogebühr beträgt 20% des Auftragsvolumens bezogen auf den vereinbarten Mietzins.

Im Falle einer Stornierung 7 Wochen und 6 Tage vor dem Mietbeginn wird eine Stornogebühr fällig. Die Höhe der Stornogebühr beträgt 50% des Auftragsvolumens bezogen auf den vereinbarten Mietzins.

Ab dem 6 Tag bis zum Veranstaltungsdatum entsteht eine Stornogebühr in Höhe von 100%

Der Auftragnehmer berechnet eine Kautions in Höhe von 300 EUR.

Kündigung durch Ausfall des Fahrzeuges:

Sollte das angemietete Fahrzeug, beschädigt sein, bzw. nicht zur Vermietung bereit stehen, da es sich zum Beispiel in der Werkstatt befindet, so kann das Mietverhältnis vom Vermieter kostenlos aufgehoben werden. Der Mieter hat keine Ansprüche auf Schadensersatz.

Auslage Preisliste bei Beschädigung:

Die Preisliste für Beschädigungen liegt im Vermiet - Zentrum der WKG GmbH aus.

Fernabsatz:

Der / die im Auftrag benannte Kunde/in ist damit einverstanden und verlangt mit der Angebotsannahme ausdrücklich, dass die WKG GmbH vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen. Dem / der im Auftrag benannte Kunden/in ist bekannt, dass diese/r bei Beauftragung durch die WKG GmbH sein / ihr Widerrufsrecht verliert.

Sonstige Bestimmungen / Vertragsübernahme / Gerichtsstand / Nebenabreden / salvatorische Klausel

Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters möglich.

Der Vermieter kann seine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag an einen refinanzierer oder einen Dritten (z.B. anderen Vermieter) übertragen, so dass nach dieser Vertragsübernahme allein dieser Refinanzierer oder Dritter Vertragspartner des Mieters ist. Der Mieter erklärt bereits jetzt seine unwiderrufliche Zustimmung zu dieser Vertragsübernahme. Gleiches gilt für die Rückübertragung der Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag an den Vermieter durch den Refinanzierer oder Dritten.

Der Vermieter kann seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auch an Sonstige Dritte zu Zwecken der Refinanzierung abtreten. Der Mieter erklärt bereits jetzt seine unwiderrufliche Zustimmung zu einer solchen Abtretung.

Der Mieter ist zur Abtretung der ihm gegen den Vermieter zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters berechtigt.

Solange und soweit in diesen Bedingungen nichts geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung des jeweiligen vom Vermieter für die Fahrzeugversicherung gewählten Versicherungsunternehmens in der vertraglich vereinbarten Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Unklarheiten.

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Änderungen der vereinbarten Schriftform bedürfen ebenfalls der Schriftform. Entgegenstehende, ändernde oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters entfalten keine Wirkung.

Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, Unternehmer im Sinne des §14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, das Amtsgericht Wolfratshausen. Bei einem Streitwert ab 5.000,00 € ist das Landgericht München II zuständig. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

Sofern eine Klausel dieses Vertrags ungültig oder nichtig sein sollte, tritt an deren Stelle die nach Auslegung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrags die von den Parteien mutmaßlich gewählte Regelung, sollte eine solche nicht zu finden sein, ersatzweise die gesetzliche Regelung. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt im übrigen nicht die Wirksamkeit des restlichen VERTRAG.

Der Mieter akzeptiert mit der Annahme unserer Auftragsbestätigung die oben benannten Miet-AGB's erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

WKG GmbH

Hamern 51B

48727 Billerbeck

Inhaber: Julia – Vanessa Wilhelmi

WKG GMBH
Made with love...